

Informationen zur Anerkennung Zahnärztin und Zahnarzt

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Zahnärztin bzw. Zahnarzt ist bundesrechtlich reglementiert. Wer in diesem Beruf in Deutschland arbeiten möchte, benötigt die deutsche Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Approbationsbehörde, in Thüringen das Landesverwaltungsamt, als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) statt.

Approbation

Die Approbation berechtigt zur uneingeschränkten zahnärztlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Darüber hinaus ist die Approbation Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Entlastungsassistent und für die Niederlassung in einer eigenen Praxis (Kassenzulassung). Sie können einen Antrag auf Approbation in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in dem Beruf in Thüringen zu arbeiten. Der Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Herkunftsland des Abschlusses und dem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landeszahnärztekammer verpflichtend. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Fachsprachkenntnisse).

Hinweise für Fachzahnärztinnen bzw. Fachzahnärzte: Wer mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Fachzahnärztin bzw. als Fachzahnarzt arbeiten möchte, muss auch die Anerkennung der Fachapothekerbezeichnung beantragen. Hierfür ist die Landeszahnärztekammer Thüringen zuständig. Voraussetzung für die Annahme des Antrags ist die deutsche Approbation.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Variante 1: Für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen, abrufbar unter:

www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117

Variante 2: Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates dar-

über vorgelegt werden, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (Konformitätsbescheinigung) UND/ODER der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, wird der Abschluss ebenfalls automatisch anerkannt. Informationen darüber, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Variante 3: Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nicht möglich. Die zuständige Stelle führt dann eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Eignungsprüfung wird von der Landes Zahnärztekammer Thüringen abgenommen. Für die Anmeldung zur Eignungsprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite) und melden sich für einen Termin direkt bei der Landesapothekerkammer Thüringen an. Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, welche die festgestellten Defizite beinhaltet. Nach bestandener Eignungsprüfung wird die Approbation erteilt.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden, kann die deutsche Approbation beantragt werden. Die zuständige Stelle führt eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Kenntnisprüfung wird von der Landes Zahnärztekammer Thüringen abgenommen. Für die Anmeldung zur Kenntnisprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite) und melden sich für einen Termin direkt bei der Landesapothekerkammer Thüringen an. Die Kenntnisprüfung besteht aus einem praktischen Test über konservierende Maßnahmen, Prothetik und Chirurgie (4 Stunden) und einem theoretischen Fachgespräch über die Themenbereiche Prophylaxe, Zahnerhaltung, Parodontologie, Prothetik, Kieferorthopädie, Zahnärztliche Chirurgie, Berufsrecht und Röntgenkunde (1 Stunde). Die Kenntnisprüfung findet in der Landes Zahnärztekammer Thüringen statt. Sobald Sie einen Bescheid bzw. die Berufserlaubnis für den Freistaat Thüringen erhalten haben, informiert Sie die Landes Zahnärztekammer über den Ablauf der Prüfung sowie über mitzubringenden Instrumente, Materialien und klinische Kleidung. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie eine Berufserlaubnis beantragen. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer verpflichtend. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine Anstellung als Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistentin bzw. -assistent bei einer niedergelassenen Zahnärztin bzw. einem niedergelassenen Zahnarzt mit einem Kassenzahnarztsitz (auch Vertrags Zahnärztin bzw. Vertrags Zahnarzt genannt) oder einem Medizinischen Versorgungszentrum bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V der Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) bedarf. Rechtsgrundlage ist die Assistenten-Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landes Zahnärztekammer Thüringen in aktueller Fassung. Die Behandlung von Privatpatienten setzt eine Genehmigung durch die

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



KZV nicht voraus. Selbiges gilt für die zahnärztliche Tätigkeit in einer Klinik. Eine Hospitation muss weder durch die Approbationsbehörde noch durch die KZV genehmigt werden. Beachten Sie die Hinweise der zuständige Stelle: www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/allg_information_zum_approbationsantrag_von_antragstellern_mit_studienabschluss_in_nicht-eu_drittstaaten_stand_15.08.2018.pdf

Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist das Antragsformular der zuständigen Stelle zu nutzen, abrufbar unter:

www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx

Neben dem Antragsformular sind folgende Dokumente einzureichen:

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit, Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellenden
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Zahnärztin bzw. Zahnarzt zu arbeiten (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Zahnärztin/ Zahnarzt und ggfs. Fachzahnärztin/ Fachzahnarzt im Herkunftsland durch das Gesundheitsministerium und/ oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Berufsorganisation, z.B. Zahnärztekammer (Certificate of Good Standing)
- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellenden zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→ Formular auf der Internetseite des TLVWA)
- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung
- Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: ggfs. Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- bei Drittstaatsabschlüssen: personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben
- Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen (nach Absprache): Fachzahnarztweiterbildung sowie ggfs. Bescheinigung über die absolvierten Inhalte in Theorie und Praxis, Zeugnisse über Zusatzqualifizierungen, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Fortbildungen

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden. Bei Abholung von Approbation/Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Kosten

- Defizitbescheid: ca. 165 Euro (ggfs. zusätzlich 515 Euro für ein Gutachten und 145 Euro für eine Echtheits- und Plausibilitätsprüfung bei der GfG/ZAB)
- Erteilung der Approbation: ca. 130 Euro
- Kenntnisprüfung: 1.550 Euro

Die aktuellen Kosten teilen die zuständigen Stellen auf Anfrage mit.

Zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren

- Thüringer Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Referat 550
Postfach 2249
99403 Weimar
Internetseite: www.thueringen.de/th3/tlwa/gesundheit/index.aspx

Ansprechpartner: Herr Herzog (Buchstaben A-K) und Herr Enders (Buchstaben L-Z)
E-Mail: lpa@tlwa.thueringen.de
Telefon: 0361 57 3321 196
Telefonsprechzeiten sind dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Zuständige Stelle für die Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen

- Landeszahnärztekammer Thüringen Ansprechpartnerin: Frau Sorgler
Barbarossahof 16 Telefon: 0361 7432 103
99092 Erfurt Email: fb@lzkth.de oder n.sorgler@lzkth.de
Internetseite: www.lzkth.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Thüringer Landesverwaltungsamt, ZHG, ZÄppro, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 03641 637592 * Fax: 03641 637599 * E-Mail: ibat.ost.jena@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierende direkte Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch.
15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.